

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 343

Sitzung vom 14. November 2018

16.01/15.01/31.01

Revision Gemeindeordnung

**Verabschiedung Version 2 zur Vernehmlassung in den politischen Parteien von Bülach
Genehmigung**

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft und bedingt eine Revision der Gemeindeordnung. Die Gemeinden haben bis am 1. Januar 2022 Zeit, ihre Gemeindeordnung zu revidieren.

An seiner Sitzung vom 12. Juli 2017 (SRB-Nr. 220) hat sich der Stadtrat dafür ausgesprochen, die neue Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Christian Mühlethaler, Stadtschreiber und Projektleitung, Katharina Seiler Germanier, Juristin, Federas AG, und Irène Schönenberger, Controllerin/Organisationsentwicklerin, haben einen Entwurf der neuen Gemeindeordnung erarbeitet. Die Unterstützung durch Katharina Seiler Germanier in den juristischen Belangen stellt sicher, dass die neue Gemeindeordnung von Bülach dem neuen Gemeindegesetz des Kantons Zürich entspricht.

Mit SRB-Nr. 210 vom 11. Juli 2018 verabschiedete der Stadtrat Version 1 der neuen Gemeindeordnung in die Vernehmlassung in der Spezialkommission OE Politik und den Behörden Grundsteuerkommission, Primarschulpflege, Sozialbehörde und Steuervorstand. Zu diesem Vorschlag hat die SpezKo am 24. August und 14. September 2018 Fragen und Bemerkungen eingereicht. Am 3. Oktober 2018 hat der Stadtrat seine Antworten auf diese Fragen und seine Haltung zu den Bemerkungen verabschiedet (Beilage 3). Ende Oktober 2018 haben die SpezKo und alle vier Behörden ihre Stellungnahme zum Vorschlag zur neuen Gemeindeordnung eingereicht.

Gemeindeordnung Version 2

Heute liegt Version 2 der neuen Gemeindeordnung mit folgenden Dokumenten für die Vernehmlassung in den politischen Parteien vor.

- Beilage 1: Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001 (Stand 24. Januar 2007)
- Beilage 2: Muster-Gemeindeordnung (MuGo) des Gemeindeamts des Kantons Zürich
- Beilage 3: Version 1 der neuen Gemeindeordnung vom 3. Oktober 2018
- Beilage 4: Version 2 der neuen Gemeindeordnung vom 14. November 2018
- Beilage 5: Stellungnahme der SpezKo
- Beilage 6: Stellungnahmen der Behörden
- Beilage 7: Terminplan

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 343

Sitzung vom 14. November 2018



Erläuterungen zu Version 2 (Beilage 4)

Sie ist in folgende drei Spalten gegliedert:

- Bestimmungen
Sie zeigt den Gesetzestext der neuen Gemeindeordnung. Diesen hat der Stadtrat am 11. Juli 2018 beschlossen und seither nicht verändert.
- Erläuterungen
Neben Erläuterungen zeigt diese Spalte den Bezug zur aktuellen Gemeindeordnung, zum neuen Gemeindegesetz, zur Mustergemeinde-Ordnung (MuGo) und weiteren gesetzlichen Grundlagen. Im Laufe der Vernehmlassung wurden diese punktuell präzisiert und entsprechen jenen der Version 1 vom 3. Oktober 2018 (Beilage 3).
- Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden/Haltung des Stadtrats
Zu Gunsten der Lesbarkeit enthält diese Spalte die Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden sowie die Haltung des Stadtrats ohne Begründungen. Die Begründungen finden sich nachfolgend in diesem Dokument in den Kapiteln Stellungnahme der SpezKo und Stellungnahmen der Behörden sowie in den Stellungnahmen selbst (Beilagen 5 und 6). Weitergehende Informationen zu einzelnen Themen enthält die Spalte Fragen und Bemerkungen der SpezKo/Antworten und Haltung des Stadtrats in der Version 1 vom 3. Oktober 2018 (Beilage 3).

Die neue Gemeindeordnung basiert auf der Muster-Gemeindeordnung (Beilage 2) des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Bülach-spezifische Regelungen wurden auf Gesetzeskonformität geprüft und soweit möglich übernommen. Beilage 1 zeigt die aktuelle Gemeindeordnung der Stadt Bülach.

Stellungnahme der SpezKo (Beilage 5) und Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat dankt der SpezKo für ihre Stellungnahme zu seinem Vorschlag für die neue Gemeindeordnung. Nachfolgend werden die einzelnen Punkte der Stellungnahme der SpezKo aufgeführt. Nach jedem Punkt ist die Haltung des Stadtrats in kursiver Schrift festgehalten. Davon ausgenommen sind die Punkte, in welchen die SpezKo dem Vorschlag des Stadtrats folgt. Der Seitenverweis bezieht sich auf Beilage 5.

(1) Unterstellte Kommissionen/Abschaffung Steuervorstand (Seite 2)

Der Steuervorstand soll beibehalten werden.

Begründung:

Angesichts des geringen Aufwands besteht keine dringende Notwendigkeit zur Abschaffung.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 343

Sitzung vom 14. November 2018



Die politische Abstützung der für Steuererlasse zuständigen Stelle und ihre klare Trennung von der Verwaltung dient der besseren Akzeptanz der Beschlüsse.

Die Sekundarschule und die Kirchgemeinden müssen als Mitbetroffene in die Entscheidungen einbezogen werden.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo nicht und spricht sich für die Aufhebung des Steuervorstandes aus. Er verweist auf die Ausführungen in den Erläuterungen (Seite 34, Beilage 4).

(2) Art. 8 Primarschulpflege (Seite 2)

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident soll vom Stadtrat bestimmt werden.

Die SpezKo unterstützt den Vorschlag des Stadtrats und dessen Begründung in den Erläuterungen. Als weiterer Grund ist die Gleichbehandlung aller Kandidaturen für den Stadtrat aufzuführen.

(3) Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Seite 2)

Art. 28 Ziff. 1 lit. b: Folgende Änderung soll vorgenommen werden:

Der Stadtrat

1. Bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

a) ...;

b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, **darunter auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege**

Begründung:

Gemäss Vorschlag in den Antworten. Dient lediglich dem besseren Verständnis.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden.

(4) Art. 33 Zusammensetzung Primarschulpflege (Seite 3)

Art. 33 Ziff. 2: Folgende Änderung soll vorgenommen werden:

2. „Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.“

Begründung:

Dieser Wortlaut entspricht gemäss MuGo der in Art. 8 gewählten Variante 1. Im Vorschlag wird der Wortlaut für die Varianten 2 und 3 übernommen. Die Antwort auf die diesbezügliche Bemerkung der SpezKo ist nicht korrekt.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 343

Sitzung vom 14. November 2018



Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat stimmt dem Hinweis der SpezKo zu. Die Formulierung soll wie von ihr vorgeschlagen geändert werden.

(5) Art. 12 Obligatorisches Referendum (Seite 3)

Art. 12 Ziff. 8: Die bisherigen Betragslimiten sollen beibehalten werden:

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

...

8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als **Fr. 5'000'000** und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als **Fr. 500'000**.

Begründung:

Die Bülacher Bürgerinnen und Bürger sind bisher nicht mit übermässig zahlreichen Gemeindevorlagen konfrontiert. Es besteht daher keine Notwendigkeit, dieses direktdemokratische Instrument zu schwächen. Ein gewisser Zusammenhang zwischen der Einwohnerzahl und den Kosten einzelner Vorhaben mag möglicherweise bestehen, aber ganz sicher keine direkte Proportionalität. In der Stadt Zürich müsste die Betragsgrenze sonst bei 160 Millionen Franken liegen.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat erachtet es als sinnvoll, die Limiten zu erhöhen und verweist auf die Erläuterungen.

(6) Art. 14 Ausschluss des Referendums (Seite 3)

Art. 14: Einleitungssatz soll ergänzt/präzisiert werden:

„Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können **insbesondere:**“

Begründung:

Die Ziffern 1- 7 betreffen übergeordnetes Recht. Die nicht abschliessende Aufzählung könnte irreführend sein und zur Annahme verleiten, dass alle nicht aufgeführten Entscheidungen referendumsfähig seien. Die allgemeine Ausnahmebestimmung ist bereits in Art. 13 enthalten.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo nicht. Die Erläuterung zu Ziffn. 8 f besagt, dass Ziffn. 8 und 9 bereits weitere Beschränkungen der Referendumsgegenstände beinhalten und dass weitere Beschränkungen möglich sind. Alle Gegenstände, welche vom Referendum ausgeschlossen sind, müssen jedoch ausdrücklich in der Gemeindeordnung aufgeführt werden. D.h. die Liste in der Gemeindeordnung ist immer abschliessend. Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die Erläuterung zu Ziffn. 8 f. ist entsprechend ergänzt.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 343

Sitzung vom 14. November 2018



(7) Art. 14 Ziff. 9: Ersatzlose Streichung

Begründung:

Die SpezKo ist der Meinung, dass damit das Volk geschwächt wird. Die Begründung, warum hier das Referendum ausgeschlossen werden soll, ist nicht zufriedenstellend.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat teilt die Meinung der SpezKo und revidiert seine ursprüngliche Haltung. Er möchte an der heutigen bewährten Regelung festhalten und spricht sich für die Streichung v. Ziff. 9 in Art. 14 aus.

(8) Art. 16 Steuerung (Seite 4)

Art. 16 Abs. 1: Bisherige Formulierung soll ergänzt resp. beibehalten werden:

„Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.“

Begründung:

Der Begriff „Kontrolle“ ist nicht korrekt. Die bisherige Formulierung (Art. 13) soll beibehalten werden und der Begriff „Organe“ mit „Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben“ ersetzt werden.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden.

(9) Art. 16 Abs. 2: Einfachere Formulierung soll verwendet werden:

„Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.“

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden.

(10) Art. 16 Abs. 3 Ziff. 1: Begriff soll beibehalten werden:

„den Erlass von **Grundsatzbeschlüssen**“;

Begründung:

Grundsatzbeschlüsse sind nicht in Leitsätze umzubenennen, da Grundsätze mehr Gewicht als Leitsätze haben.

Haltung des Stadtrats

Unter Berücksichtigung des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Juni 2018 teilt der Stadtrat die Haltung der SpezKo.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 343

Sitzung vom 14. November 2018



(11) Art. 17 Wahlbefugnisse (Gemeinderat/Stadtrat) (Seite 4)

Art. 17 Ergänzung: Es braucht eine zusätzliche Ergänzung als Ziff. 4:

Der Gemeinderat wählt:

„4. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation dies vorsieht.“

Begründung:

Die bisherige Zuständigkeit soll beibehalten werden.

Art. 28 Ziff. 2 lit. b: Soll entsprechend gestrichen werden.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden (siehe dazu auch Art. 28 Abs. 2 lit. b).

(12) Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Seite 5)

Art. 20 Ziff. 1: Anmerkung:

Betrifft Erläuterung zu Ziff. 1: „...Den beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung verfasst aber in der Regel der Stadtrat“. § 64 Abs. 3 GPR: „Der Beleuchtende Bericht wird in der Regel von der Exekutive verfasst. Das Parlament kann dies seiner Geschäftsleitung übertragen oder sie mit der Formulierung der Minderheitsmeinung gemäss Abs. 1 lit. b beauftragen.“

Gemäss Art. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats obliegt der Geschäftsleitung des Gemeinderats u.a. „die Abfassung des beleuchtenden Berichts zu Abstimmungsvorlagen, sofern der Gemeinderat diese Aufgabe nicht an den Stadtrat oder an eine Fach- oder Spezialkommission delegiert“. Das soll so bleiben. Falls erforderlich, ist Art. 20 Ziff. 1 GO entsprechend zu ergänzen.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat dankt der SpezKo für den Hinweis. Da der Gemeinderat grundsätzlich zuständig ist, ist eine Anpassung von Art. 20 Ziff. 1 nicht erforderlich. Betreffend der Umsetzung von § 64 Abs. 3 GPR (Delegation an die Geschäftsleitung) wurden die Erläuterungen angepasst.

(13) Art. 21 Finanzbefugnisse (Gemeinderat) (Seite 5)

Art. 21 Ziff. 4: Ist wie folgt zu ändern:

4. „die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis **Fr. 5'000'000** und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis **Fr. 500'000**, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;“

Begründung:

s. Art. 12.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 343

Sitzung vom 14. November 2018



Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat erachtet es als sinnvoll, die Limiten zu erhöhen und verweist auf die Erläuterungen zu Art. 12 Ziff. 8.

(14) Art. 21 Ziff. 4: Anmerkung

Die Aussage „Die Vorlagen, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen, gelangen auf alle Fälle an die Urne.“ ist so nicht korrekt. Referendumsfähig sind nur Beschlüsse des Parlaments. Lehnt der Gemeinderat einen Antrag des Stadtrats ab, so kommt dieser nicht zur Abstimmung.

Auskunft des Gemeindeamts: „Ablehnende Beschlüsse des Parlaments (ausser abgelehnte Volksinitiativen) sind vom Referendum ausgeschlossen (vgl. nun so neu ausdrücklich in § 10 Abs. 3 lit b GG). Bisher (unter dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926) war die Referendumsfähigkeit ablehnender Gemeinderatsbeschlüsse umstritten (vgl. Burgherr, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 10 N. 18 mit Verweis in Fn 21 auf Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich 2009, Rz 122). Unter geltendem Recht ist es somit korrekt, dass nur positive Entscheide des Parlaments dem Referendum unterstehen (ausser bei Volksinitiativen).“

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat dankt der SpezKo für den Hinweis. Die Aussage, dass alle dem obligatorischen Referendum unterstehenden Beschlüsse an die Urne gelangen, ist so nicht korrekt. Gemäss Art. 30 Abs. 1 Ziff. 5 hat der Stadtrat zwar ein Antragsrecht an die Urne, aber nur im Sinne des doppelten Antragsrechts. Dieses doppelte Antragsrecht kann dann ausgeübt werden, wenn das Parlament eine dem obligatorischen Referendum unterstehende Vorlage ändert, nicht aber wenn es gar keine Vorlage des Geschäfts beschliesst, d.h. das Geschäft gänzlich ablehnt (§ 11 Abs. 2 GG). Die Antwort des Stadtrats in Beilage 3 Seite 23 wurde entsprechend angepasst.

(15) Art. 21 Finanzbefugnisse (Gemeinderat) (Seite 6)

Art. 21 Ziffer 5: Betrag ist wie folgt zu ändern:

5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als **Fr. 2'000'000**;

Begründung:

Eine gewisse Anpassung aufgrund der gestiegenen Immobilienpreise leuchtet ein, der vorgeschlagene Betrag ist jedoch entschieden zu hoch.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo nicht und erachtet den Betrag von Fr. 3'000'000 als sinnvoll.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 343

Sitzung vom 14. November 2018



(16) Art. 21 Ziffern 6 – 9: Beträge sind wie folgt zu ändern:

6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als **Fr. 300'000**;

7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als **Fr. 3'000'000**;

8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als **Fr. 1'000'000**;

9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kautionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als **Fr. 100'000**;

Begründung für Ziffn. 6-9:

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Beträge sind zu hoch. Die SpezKo ist für die Beibehaltung der bisherigen Beträge. Die entsprechenden Anpassungen sollen auch in Art. 31 vorgenommen werden.

Haltung des Stadtrats

Ziffn. 6 – 9: Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo nicht und erachtet die vorgeschlagenen Beträge als sinnvoll.

(17) Art. 21 Ziff. 11: Der Zusatz „sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt“ ist zu streichen:

11. "die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, ~~sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt.~~"

Analog soll Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3 ganz gestrichen werden.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo und verzichtet auf die neue Möglichkeit gem. MuGo.

(18) Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Stadtrat) (Seite 7)

Art. 28 Ziff. 2 lit. b: Streichen.

Begründung:

Die bisherige Zuständigkeit soll beibehalten werden (siehe Art. 17).

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden.

(19) Art. 28 Abs. 3 lit. c: Streichen

Begründung:

Ist im Anschlussvertrag des Betreibungskreises geregelt. Streichung entspricht Vorschlag in den Antworten des Stadtrats.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 343

Sitzung vom 14. November 2018



Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden.

(20) Art. 57 Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter (Seite 7)

Art. 57: Streichen

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden.

(21) Art. 31 Finanzbefugnisse (Stadtrat) (Seite 7)

Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1: Beträge sollen gemäss bisheriger GO beibehalten resp. geändert werden:

1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis **Fr. 30'000** im Einzelfall, höchstens bis **Fr. 60'000** im Jahr;

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo nicht und erachtet die eingesetzten Beträge als sinnvoll.

(22) Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3: Streichen.

Soll ganz gestrichen werden.

Begründung:

Siehe Art. 21 Ziff. 11.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo.

(23) Art. 31 Abs. 2 Ziffn. 3 – 6: Beträge sollen gemäss bisheriger GO beibehalten resp. geändert werden:

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis **Fr. 300'000** und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis **Fr. 30'000**;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis **Fr. 2'000'000**;
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis **Fr. 300'000**;
6. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis **Fr. 3'000'000**;

Begründung:

Siehe Art. 21. In einer Gemeinde mit Globalbudgets bietet die Budgetdebatte keine Gelegenheit zur Einflussnahme auf einzelne Ausgabenposten. Für budgetierte und nicht budgetierte Vorhaben müssen deshalb dieselben Betragslimiten gelten. Beträge gemäss bestehender Finanzkompetenz belassen.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 343

Sitzung vom 14. November 2018



Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo nicht und erachtet die eingesetzten Beträge als sinnvoll.

(24) Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Stadtrat) (Seite 8)

Art. 39 Ziff. 10: Soll gestrichen werden.

Begründung:

Ist bereits in Ziff. 3 enthalten. Die besondere Erwähnung einer bestimmten gesetzlichen Aufgabe wirkt nur verwirrend. Streichung gemäss Vorschlag in der Antwort des Stadtrats.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden.

Stellungnahmen aus den Behörden (Beilage 6) und Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat dankt der Grundsteuerkommission, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde und dem Steuervorstand für ihre Stellungnahmen zum Vorschlag des Stadtrats zur neuen Gemeindeordnung. Nachfolgend werden pro Behörde die einzelnen Punkte ihrer Stellungnahme aufgeführt. Nach jedem Punkt ist die Haltung des Stadtrats in kursiver Schrift festgehalten.

Stellungnahme Grundsteuerkommission

Eine Mehrheit der Kommission für Grundsteuern der Stadt Bülach (3 von 5 Mitgliedern) liess sich bezüglich Revision der GO positiv vernehmen.

Eine Minderheit der Kommission für Grundsteuern der Stadt Bülach (2 von 5 Mitgliedern) hat hingegen folgende Bedenken bezüglich Revision der GO geäussert:

(25) Art. 52 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Art. 52 Abs. 1

Aufgaben, die nicht ausdrücklich an eine eigenständige Kommission delegiert würden, blieben in der Kompetenz des Stadtrates, mit der Konsequenz, dass eine Kommission, die mit ungenügenden oder unklaren Kompetenzen ausgestattet sei, unter Umständen gar nicht zuständig und Entscheide dieser Kommission sogar nichtig sein könnten. Deshalb sei entweder eine detaillierte Delegation aller Aufgaben und Kompetenzen vorzunehmen (z.B. in einem Geschäftsreglement oder einer Geschäftsordnung) oder der Entwurf der GO sei derart abzuändern, dass der Stadtrat der Kommission für Grundsteuern generell alle Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Erhebung Grundsteuern abtritt.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat teilt die Bedenken der Minderheit der Grundsteuerkommission nicht. Mit § 210 des kantonalen Steuergesetzes gibt es dazu eine explizite spezialgesetzliche Regelung:

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 343

Sitzung vom 14. November 2018



«¹ Die Einschätzung [der Grundsteuern] erfolgt durch den Gemeindevorstand oder eine von ihm gewählte, unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder amtierende Kommission.

² Die für die Einschätzung zuständige Behörde entscheidet auch über Steuerbefreiungen, Nachsteuern, Bussen sowie über Bestand und Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für Grundsteuern.»

Die Umschreibungen in Art. 52 entsprechen dieser Definition.

(26) Art. 52 Abs. 2

Es sei fraglich, ob der Begriff "Behördenerlass" in dieser Bestimmung wirklich so formell gemeint sei, dass das entsprechende Regulativ so heissen müsse. Mit dem Wort „Behördenerlass“ als Titel könne man nicht viel anfangen – er besage nämlich nur, dass eine Behörde etwas erlassen habe, treffe aber so auch auf die Einschätzungen der Kommission für Grundsteuern etc. zu. Deshalb plädiere man für folgende Formulierung: "Die Kommission für Grundsteuern regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass mit dem Titel "Geschäftsordnung".

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat spricht sich für folgende Formulierung aus: „Sie regelt ihre Organisation in einer Geschäftsordnung“. Bereits in der aktuell gültigen Gemeindeordnung ist in Art. 41 festgehalten, dass die Kommission für Grundsteuern die Organisation in einer Geschäftsordnung festlegt.

Stellungnahme Primarschulpflege

(27) Art. 8 Urnenwahlen

Die Primarschulpflege lehnt die in Artikel 8 (und entsprechend in weiteren damit zusammenhängenden Artikeln) beschriebene Wahl des Schulpräsidiums ab und spricht sich für die Beibehaltung des jetzigen Wahlprozederes aus. Alternativ zur Wahl des Schulpräsidiums im Rahmen der Primarschulpflege wären wir auch mit der in der Muster-Gemeindeordnung erwähnten dritten Variante (separate Wahl des Schulpräsidiums im Rahmen der Stadtratswahl) einverstanden.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat teilt die Haltung der Primarschulpflege nicht und verweist auf die Erläuterungen.

(28) Art. 35, Anträge an den Gemeinderat:

Siehe Ausführungen im Primarpflegebeschluss vom 24. Januar 2017 (Seite 2): Die Primarschule legt Wert darauf, dass sie auch in der kommenden Legislatur ein direktes Antragsrecht ans Parlament hat. In Folge dessen müsste der entsprechende Artikel in der Gemeindeordnung wie folgt heissen:

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 343

Sitzung vom 14. November 2018



Art. 33 Anträge ans Gemeindeparlament (Art.Nr. gem. MuGo, in GO ist es Art. 35)

„Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.“

Oder er müsste in der aktuellen Gemeindeordnung der Stadt Bülach wie bisher belassen werden (Art. 35 Allgemeine Kompetenzen).

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat teilt die Haltung der Primarschulpflege. Der Wortlaut in Art. 35 entspricht ihrem erstgenannten Vorschlag.

(29) Art. 38, Rechtsetzungsbefugnisse

Erläuterungen Ziffer 2: Die Schulprogramme werden an jeder Schule von der Schulleitung zusammen mit der Schulkonferenz erarbeitet.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat ist mit dem Änderungsvorschlag der Primarschulpflege einverstanden. Die Erläuterungen wurden entsprechend angepasst.

(30) Übergangsbestimmung Anzahl Mitglieder der Primarschulbehörde (Art. 33 Zusammensetzung): Braucht es eine Übergangsbestimmung für den folgenden Umstand: Die neue Gemeindeordnung soll per 1.1.2021 in Kraft treten (mit 7 Mitgliedern der Primarschulpflege)? Für die laufende Legislatur bis Ende Juni 2022 sind jedoch 9 Mitglieder in die Behörde gewählt.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat schlägt vor, eine Übergangsbestimmung aufzunehmen. Sie macht klar, was wann gilt.

Art. 60 Inkrafttreten soll wie folgt ergänzt werden:

²Die die Primarschulpflege betreffenden Änderungen treten auf Beginn der nächsten Legislatur im Juli 2022 in Kraft.

Stellungnahme Sozialbehörde

Die Sozialbehörde nimmt den Entwurf zur neuen Gemeindeordnung (Version 1) zur Kenntnis. Im Rahmen der Vernehmlassung werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Stellungnahme Steuervorstand

(31) Steuervorstand

Die Hauptaufgaben des Steuervorstands sind Entscheide über Steuererlassgesuche und die jährliche Abnahme der Steuerabschlüsse.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 343

Sitzung vom 14. November 2018



Eine grosse Mehrheit des Steuervorstands ist der Meinung, dass die Kommission Steuervorstand weiterhin bestehen bleiben soll. Da auch die Kirchgemeinden und die Sekundarschule von den Entscheidungen zu den Steuererlassen betroffen sein können, sollten auch Vertreterinnen und Vertreter dieser Institutionen mitentscheiden dürfen.

Im Übrigen erachtet der Steuervorstand seine Entscheide als gesellschaftlich legitimiert und in bewusster Abgrenzung zur Verwaltung (Steueramt). Zudem beläuft sich der Aufwand für den Steuervorstand auf ein paar wenige Arbeitsstunden pro Jahr.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat teilt die Haltung des Steuervorstands nicht und spricht sich für die Aufhebung des Steuervorstands aus. Er verweist auf die Ausführungen in den Erläuterungen (Seite 34, Beilage 4).

Terminplan

Die Einführung der neuen Gemeindeordnung ist auf den 1. Januar 2021 vorgesehen. Details sind auf Beilage 7 ersichtlich. Die Ecktermine sind:

Meilenstein	Termin	Verantwortlich
Verabschiedung des Vorschlags für die neue Gemeindeordnung des Stadtrats zur Vernehmlassung in den Parteien	14.11.2018	Stadtrat
Versand Unterlagen für die Vernehmlassung	15.11.2018	Stadtverwaltung
Frist zur Stellungnahme der politischen Parteien	31.01.2019	Parteien
Verabschiedung Gemeindeordnung zur Vorprüfung durch das Gemeindeamt	27.02.2019	Stadtrat
Vorprüfung abgeschlossen	30.04.2019	Gemeindeamt
Verabschiedung Antrag und Weisung an den Gemeinderat	03.07.2019	Stadtrat
Verabschiedung Antrag und Weisung	04.11.2019	Gemeinderat
Urnengang	27.09.2020	Stimm-berechtigte
Ablauf der Rechtsmittelfrist – Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats	27.10.2020	Bezirksrat
Genehmigung der neuen Gemeindeordnung	anschliessend	Regierungsrat
Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung	01.01.2021	

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat



Beschluss-Nr. 343

Sitzung vom 14. November 2018

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Der Stadtrat lädt die Parteien ein, zum Vorschlag der neuen Gemeindeordnung (Beilage 4) des Stadtrats bis am 31. Januar 2019 schriftlich Stellung zu nehmen.
2. Mitteilung an:
 - a) Präsidien aller politischen Parteien (mit separatem Schreiben unter Beilage des Beschlusses)
 - b) Mitglieder des Gemeinderats
 - c) Mitglieder des Stadtrats
 - d) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - e) Jeannette Wanner, Ratssekretärin
 - f) Irène Schönenberger, Controllerin/Organisationsentwicklerin

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber